



Andrea Langwieser
Besoldungsreferentin
Bundesfachgruppenleitung
0664 / 188 21 41



BMHS
LEHRERINNE FCG Wien

Für den wichtigsten Beruf der Welt



Barbara Schweighofer
FA-Vorsitzende
Frauenreferentin
0676 / 373 90 20



SIE FRAGEN?



Die Direktion unserer Schule wünscht, dass wir Gangaufsichten einführen. Dies wird begründet mit der Aufsichtspflicht. Sind wir als DA verpflichtet, diesem Ansinnen nachzukommen und der Diensterteilung zuzustimmen?



WIR ANTWORTEN!



Die Verpflichtung zur Aufsicht stellt auf die Reife der Schülerinnen und Schüler ab. Gemäß § 51 Abs. 3 SchUG haben Lehrpersonen nach der jeweiligen Diensterteilung die SchülerInnen in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, **soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist**. Es ist also zu klären, ob die geistige Reife der Schülerinnen und Schüler eine Gangaufsicht erforderlich macht.